Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP



ALV

Risikoversicherung für Arbeitslose

ALV Risikoversicherung für Arbeitslose

Adressatenkreis
Diese Broschüre richtet sich an Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen, an Hinterlassene von Arbeitslosen und an unsere Partnerorganisationen.

Gesetzestexte
Auf der Homepage der Schweizerischen Eidgenossenschaft www.fedlex.admin.ch finden Sie unter «Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR)» den Gesetzeswortlaut verschiedener Gesetze und Verordnungen.

Wichtig für Sie sind das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2), das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) sowie die Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen.

Rechtlicher Hinweis
Bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG sind gemäss Art. 60 BVG alle arbeitslosen Personen obligatorisch versichert, welche die Bedingungen – die sogenannten Anspruchsvoraussetzungen – des AVIG erfüllen.

Diese Broschüre dient dazu, Informationen in aller Kürze zugänglich zu machen und erhebt nicht den Anspruch, vollständig zu sein. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.aeis.ch. Aus dieser Broschüre können keine Rechte abgeleitet werden. Sie hat daher lediglich informativen Charakter und ist unverbindlich. Es gelten die gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Reglemente der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Auftrag
Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG versteht ihre Dienstleistung im Sinne eines Sicherheitsnetzes, welches das Angebot der Marktteilnehmer in der beruflichen Vorsorge ergänzt. Sie bietet ihren Kunden und Partnern finanzielle Sicherheit und Leistung in hoher Qualität.

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG nimmt insbesondere die Aufgaben gemäss Art. 60 BVG wahr und hat deshalb im Auftrag des Bundes die Arbeitslosenversicherung angeschlossen. In diesem Rahmen führt sie die obligatorische Risikoversicherung für diejenigen Personen durch, die Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen und deren Höhe über dem minimalen Tageslohn liegt.

Was heisst das konkret für Sie?
Wenn Sie arbeitslos werden, melden Sie sich in der Regel bei der Arbeitslosenversicherung an und beziehen Taggeld. Zudem sind Sie in den meisten Fällen nicht mehr bei Ihrer Pensionskasse versichert. Falls die Höhe der Taggelder den minimalen Tageslohn übersteigt, sorgt die Auffangeinrichtung im Rahmen der 2. Säule obligatorisch gegen die Risiken Invalidität und Tod für Sie vor.

Zur Finanzierung dieser Versicherung wird ein Beitrag erhoben. Diesen Beitrag tragen je zur Hälfte die betroffene Person und die Arbeitslosenversicherung.

Ihr Guthaben aus der Pensionskasse wird bei einer Freizügigkeitseinrichtung deponiert, bis Sie wieder eine neue Stelle antreten und das Geld an die neue Pensionskasse überweisen. In der obligatorischen Vorsorge für arbeitslose Personen sind keine Altersleistungen versichert!

Erhält eine arbeitslose Person keine Taggelder mehr, kann sie sich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG freiwillig gegen die Risiken Invalidität und Tod weiterversichern.

Zweck der Broschüre
Diese Broschüre zeigt Ihnen auf, was die «obligatorische Risikoversicherung für Arbeitslose» bedeutet.

Wie ist die Broschüre aufgebaut?
Das Inhaltverzeichnis ist so aufgebaut, dass Sie aufgrund von Oberbegriffen (Hauptkapitel A bis L) nach der passenden Frage suchen können und die Antwort auf der entsprechenden Seite finden.

Wir empfehlen Ihnen, die Broschüre vollständig zu lesen, weil die einzelnen Fragen und Antworten einen inneren, logischen Zusammenhang haben.

Zürich, Januar 2023 | Ihre Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Inhaltsverzeichnis

A.	**Versicherungspflicht**	
1.	Wer ist versichert?	6
B.	**Versicherte Risiken**	
2.	Welche Risiken sind versichert?	6
C.	**Beitragspflicht**	
3.	Welche Beiträge werden von den Taggeldern der Arbeitslosenversicherung abgezogen?	7
D.	**Versicherungsdauer**	
4.	Wann endet die Versicherungsdeckung der Risikoversicherung für arbeitslose Personen?	7
5.	Bin ich noch eine Zeit lang versichert, wenn die Arbeitslosenversicherung nicht mehr zahlt?	7
E.	**Freiwillige Versicherung**	
6.	Muss ich etwas machen, wenn die Arbeitslosenversicherung nicht mehr zahlt?	8
7.	Ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG immer für die Risiken Tod und Invalidität zuständig?	8
8.	Wie gehe ich vor, wenn ich bei meiner letzten Vorsorgeeinrichtung die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität freiwillig weiterführe?	8
F.	**Alter**	
9.	Erhalte ich im Rentenalter Leistungen von der Risikoversicherung für arbeitslose Personen?	9
10.	Kann ich Altersleistungen freiwillig versichern?	9
G.	**Invalidität**	
11.	Erhalte ich Leistungen, wenn ich als arbeitslose Person invalid werde?	10
12.	Wie hoch ist die Invalidenrente?	11

13.	Wie lange erhalte ich die Invalidenrente?	12
14.	Wie lange werden Invalidenkinderrenten bezahlt und in welcher Höhe?	12
15.	Kann es vorkommen, dass die Leistungen bei Invalidität gekürzt werden?	12
16.	Wie muss ich vorgehen, wenn ich invalid geworden bin?	13

H. Todesfall

17.	Welche Leistungen erhalten meine Hinterlassenen, wenn ich als arbeitslose Person sterbe?	13
18.	Wie hoch sind die Leistungen für die Hinterlassenen?	14
19.	Wie lange wird die Ehegattenrente bezahlt und in welcher Höhe?	14
20.	Wie lange werden Waisenrenten bezahlt und in welcher Höhe?	14
21.	Kann es vorkommen, dass die Leistungen für die Hinterlassenen gekürzt werden?	14
22.	Wie müssen die Hinterlassenen vorgehen, wenn die arbeitslose Person verstorben ist?	15

I. Rentenzahlungen

23.	Was muss ich im Zusammenhang mit den Rentenauszahlungen wissen?	15

J. Kapitalabfindung

24.	Wann wird eine Kapitalabfindung anstelle einer Rente ausbezahlt?	16
25.	Welche Folgen hat die Auszahlung einer Kapitalabfindung?	16

K. Vollmachten

26.	Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, um Auskunft an Drittpersonen zu erteilen?	16
27.	Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, damit mich eine Drittperson rechtlich vertreten kann?	17

L. Partnerorganisationen

28.	Wie erfahren die IV, die AHV oder eine Vorsorgeeinrichtung, ob die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Leistungen an eine versicherte Person zahlt?	17
29.	Wie können Arbeitslosenkassen BVG-Beiträge auf Insolvenzleistungen berechnen?	17

Kontaktstellen 18

A. Versicherungspflicht

1. Wer ist versichert?

Obligatorisch versichert sind alle arbeitslosen Personen, welche die Bedingungen – die sogenannten Anspruchsvoraussetzungen – des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) erfüllen.

B. Versicherte Risiken

2. Welche Risiken sind versichert?

Wenn Sie arbeitslos sind, gibt es im Grundsatz drei Risiken – Alter, Tod und Invalidität –, die Sie absichern müssen. Damit sind drei Fragen verbunden, welche die Dauer der Arbeitslosigkeit betreffen:

– Bin ich abgesichert, wenn ich das Rentenalter erreiche?

– Was geschieht, wenn ich sterbe?

– Wie sieht die Absicherung aus, wenn ich invalid werde?

Für Sie ist sehr wichtig zu wissen, dass der Vorsorgefall «Alter» von der obligatorischen Risikoversicherung für arbeitslose Personen nicht abgedeckt ist. Was heisst das?

Nehmen Sie folgendes Beispiel: Sie sind 63 Jahre alt und werden arbeitslos. Sie melden sich bei der Arbeitslosenversicherung an.

Wenn Sie nun das ordentliche Rentenalter – bei Frauen 64 Jahre, bei Männer 65 Jahre – erreichen, wird Ihnen die Stiftung Auffangeinrichtung BVG im Rahmen der obligatorischen Risikoversicherung für Arbeitslose keine BVG- Altersrente auszahlen, da Sie nicht gegen Alter versichert sind. Sie erhalten keine Rente aus der beruflichen Vorsorge und auch nicht von der bisherigen Pensionskasse, die vor der Arbeitslosigkeit für Sie zuständig war. Wenn Sie also das ordentliche Rentenalter erreichen, erhalten Sie nur die monatliche AHV-Rente, weil Sie vorher bei der AHV (Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG) versichert waren und die AHV-Anspruchsvoraussetzungen erfüllt haben. Auf Ihren Antrag hin wird Ihnen zudem ein allfälliges Freizügigkeitsguthaben durch die zuständige Freizügigkeitseinrichtung ausbezahlt.

Während Ihrer Arbeitslosigkeit sind Sie hingegen im Rahmen der obligatorischen Risikoversicherung für Arbeitslose bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert, wenn die Höhe der Taggelder die BVG-Eintrittsschwelle übersteigt. Wenn Sie also während der Arbeitslosigkeit Taggelder beziehen und entweder sterben oder invalid werden, zahlt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG den anspruchsberechtigten Personen Rentenleistungen aus. Bei Invalidität enden diese Rentenleistungen aber zum Zeitpunkt, an dem Sie das ordentliche Rentenalter erreichen.

C. Beitragspflicht

3. Welche Beiträge werden von den Taggeldern der Arbeitslosenversicherung abgezogen?

Zur Finanzierung werden Beiträge in der Höhe von 0.25 % des versicherten Tageslohns erhoben. Die eine Hälfte davon geht zu Ihren, die andere zulasten der Arbeitslosenversicherung.

Beachten Sie bitte, dass sich die Höhe der Beiträge ändern kann, unter Umständen sogar während des Jahres.

D. Versicherungsdauer

4. Wann endet die Versicherungsdeckung der Risikoversicherung für arbeitslose Personen?

Die Versicherungsdeckung endet, wenn Sie keine Taggelder mehr von der Arbeitslosenversicherung erhalten.

5. Bin ich noch eine Zeit lang versichert, wenn die Arbeitslosenversicherung nicht mehr zahlt?

Nach Ihrem Ausscheiden aus der obligatorischen Risikoversicherung für Arbeitslose bleiben Sie noch während eines Monats bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Wenn Sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis eingehen, geht die Deckungs- oder Versicherungspflicht für beide Risiken auf Ihre neue Vorsorgeeinrichtung über.

E. Freiwillige Versicherung

6. Muss ich etwas machen, wenn die Arbeitslosenversicherung nicht mehr zahlt?

Wenn Sie von der Arbeitslosenversicherung keine Taggelder mehr erhalten, können Sie Ihre Vorsorge gegen die Risiken Tod und Invalidität freiwillig bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG im Rahmen des «Vorsorgeplans WR: Freiwillige Weiterführung der Risikoversicherung für Arbeitslose» weiterführen. Die Weiterführung erfolgt im gleichen Umfang wie die obligatorische Risikoversicherung für Arbeitslose.

Beachten Sie auch die Möglichkeiten unter Ziff. 10.

Beantragen Sie die Weiterführung mittels Vorsorgeplan WR unbedingt innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus der Arbeitslosenversicherung bzw. aus der obligatorischen Risikoversicherung für Arbeitslose.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Broschüre «BVG Berufliche Vorsorge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer».

Sie finden die Broschüre, die Allgemeinen Bestimmungen für Vorsorgepläne, den Vorsorgeplan und das Anmeldeformular auf unsere Homepage www.aeis.ch.

7. Ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG immer für die Risiken Tod und Invalidität zuständig?

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ist nicht dafür zuständig, wenn Sie bei Ihrer letzten Vorsorgeeinrichtung die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität freiwillig weiterführen.

8. Wie gehe ich vor, wenn ich bei meiner letzten Vorsorgeeinrichtung die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität freiwillig weiterführe?

In diesem Fall können Sie sich bei uns von der obligatorischen Risikoversicherung für Arbeitslose befreien lassen.
Wenn dies zutrifft, senden Sie uns bitte folgende Unterlagen:

- ○ vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular «Antrag Befreiung»
- ○ Bestätigung des Vorsorgeschutzes gemäss Art. 47 oder Art. 47*a* BVG durch die zuständige Vorsorgeeinrichtung

◯ Kopie Ihres aktuellen Persönlichen Ausweises (BVG-Vorsorgeausweis)

Bitte beachten Sie unbedingt, dass Sie nach der Befreiung von der obligatorischen Risikoversicherung für Arbeitslose keinen Anspruch mehr auf Leistungen der Stiftung Auffangeinrichtung BVG geltend machen können.

Sie finden das Formular auf unserer Homepage www.aeis.ch.

F. Alter

9. Erhalte ich im Rentenalter Leistungen von der Risikoversicherung für arbeitslose Personen?

Wenn Sie das heute gültige ordentliche Rentenalter – für Frauen 64 Jahre und für Männer 65 Jahre – erreichen, erhalten Sie keine Rentenleistungen aus der obligatorischen Risikoversicherung für arbeitslose Personen. Der Vorsorgefall «Alter» ist nicht versichert, darum werden keine Altersleistungen ausbezahlt.

Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen unter Ziffer 1 und 2.

10. Kann ich Altersleistungen freiwillig versichern?

Bei Bedarf haben Sie die Möglichkeit, neben der Risikoversicherung auch Ihre Altersvorsorge (Vorsorgefall «Alter») bei der Stiftung Auffangeinrichtung im Geschäftsbereich BVG weiterzuführen. Sie haben dafür drei Varianten:

– Ergänzend zur obligatorischen Risikoversicherung mit dem «Vorsorgeplan AL: Obligatorische Vorsorge für Arbeitslose» können Sie sich für den reinen Sparprozess mit dem «Vorsorgeplan WO20: Freiwillige Weiterführung der Versicherung ohne Risikoleistungen» weiterversichern.

– Es besteht aber auch die Möglichkeit, einen «Vorsorgeplan WG20: Freiwillige Weiterführung der Gesamtvorsorge ab 2020» bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG abzuschliessen. Entscheidet man sich für diese Lösung, kann die Befreiung von der obligatorischen beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG beantragt werden (vgl. Ziff. 8).

– Zusätzlich besteht die Möglichkeit, mittels «Vorsorgeplan ANWG: Freiwillige Weiterversicherung gemäss Art. 47*a* BVG mit Sparbeiträgen» oder mittels «Vorsorgeplan ANWR: Freiwillige Weiterversicherung gemäss Art. 47*a* BVG ohne Sparbeiträge» weiterzuversichern. Mit diesen Plänen können sie sich aber nur versichern lassen, wenn Sie bereits im «Vorsorgeplan AN: Obligatorische Vorsorge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer» bei der Stiftung Auffangeinrichtung versichert waren und bestimmte Voraussetzungen erfüllen (Alter 58, Kündigung seitens des Arbeitgebers).

Senden Sie uns Ihre Antragsunterlagen spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Broschüre «BVG Berufliche Vorsorge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer».

Sie finden die Broschüre, die Allgemeinen Bestimmungen für Vorsorgepläne, die Vorsorgepläne und die Anmeldeformulare auf unsere Homepage www.aeis.ch.

G. Invalidität

11. Erhalte ich Leistungen, wenn ich als arbeitslose Person invalid werde?

Wenn Sie invalid werden und eine Rente der IV beziehen, haben Sie im Rahmen der obligatorischen Vorsorge für Arbeitslose Anspruch auf Rentenleistungen bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

12. Wie hoch ist die Invalidenrente?

Die Höhe der Rente berechnet sich aus dem angesammelten Altersguthaben zu Beginn der Versicherung und den künftig zu leistenden, nicht verzinsten Altersgutschriften bis zum ordentlichen Pensionsalter.

Die Höhe der Rente entspricht, je nach massgebendem Invaliditätsgrad, folgendem prozentualen Anteil einer ganzen Invalidenrente:

Massgebender Invaliditätsgrad	Prozentualer Rentenanteil
0 – 39 %	0.0 %
40 %	25.0 %
41 %	27.5 %
42 %	30.0 %
43 %	32.5 %
44 %	35.0 %
45 %	37.5 %
46 %	40.0 %
47 %	42.5 %
48 %	45.0 %
49 %	47.5 %
50 % – 69 %	Der prozentuale Rentenanteil entspricht dem massgebenden Invaliditätsgrad
70 % – 100 %	100 %

Folgendes Beispiel dient einzig der Veranschaulichung. Bitte bedenken Sie, dass die Höhe der Rente von Fall zu Fall verschieden ist und immer im Einzelfall berechnet werden muss. Berechnungsbeispiel:

Mann, Jahrgang 1969

Beginn der Arbeitslosigkeit bzw. der Risikoversicherung für Arbeitslose	2022
Erspartes Altersguthaben gemäss BVG bei Eintritt in die Risikoversicherung für Arbeitslose	CHF 250'000
Versichertes, auf ein Jahr hochgerechnetes Arbeitslosentaggeld	CHF 50'000
Alter bei Eintritt in die Risikoversicherung für Arbeitslose	53
Zukünftige Altersgutschriften ohne Zins (Art. 16 BVG) – (50'000 × 15 %) × 2 = 15'000 – (50'000 × 18 %) × 10 = 90'000 Total	CHF 105'000
Massgebendes Altersguthaben für die Berechnung 250'000 + 105'000	CHF 355'000
multipliziert mit dem Umwandlungssatz von 6.8 %	CHF 24'140
Die jährliche Invalidenrente beträgt	CHF 24'140

13. Wie lange erhalte ich die Invalidenrente?

Der Anspruch auf die Invalidenrente aus der obligatorischen Risikoversicherung für Arbeitslose beginnt gleichzeitig wie derjenige auf die Invalidenrente der IV. Er erlischt, wenn die invalide Person das ordentliche Pensionsalter erreicht, vorher stirbt oder wenn der Anspruch auf die Invalidenrente der IV entfällt.

14. Wie lange werden Invalidenkinderrenten bezahlt und in welcher Höhe?

Die Invalidenkinderrente wird für Kinder einer invaliden versicherten Person bis zu ihrem 18. Altersjahr oder – sofern die Kinder noch in Ausbildung sind – bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet.

Die Zahlungen beginnen und enden mit dem Bezug der Invalidenrente. Die Invalidenkinderrente beträgt 20 % der Invalidenrente.

15. Kann es vorkommen, dass die Leistungen bei Invalidität gekürzt werden?

Gemäss den gesetzlichen Regelungen dürfen die Leistungen aus den verschiedenen Sozialversicherungen zusammen 90 % des durch die Arbeitsunfähigkeit mutmasslich entgangenen Verdienstes nicht überschreiten. Andernfalls werden die Leistungen der beruflichen Vorsorge entsprechend gekürzt.

16. Wie muss ich vorgehen, wenn ich invalid geworden bin?

In diesem Fall senden Sie der Stiftung Auffangeinrichtung BVG bitte folgende Unterlagen:

- ○ vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular «Antrag Invalidenleistungen ALV»
- ○ Bankverbindung (inkl. IBAN-Nummer und SWIFT-Code) mit Namen und genauer Anschrift der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers
- ○ Kopie(n) der aktuellen Auszüge Ihrer Freizügigkeitskonten und/oder Ihrer Freizügigkeitspolicen
- ○ Kopie des letzten BGV-Vorsorgeausweises vor Ihrem Eintritt in die obligatorische Risikoversicherung für Arbeitslose
- ○ Kopie der IV-Verfügung
- ○ Kopien der Versicherungsabrechnungen (IV, Unfallversicherung, Militärversicherung)
- ○ wenn Sie Kinder haben, die älter als 18 Jahre und noch in Ausbildung sind: Ausbildungsnachweis oder die entsprechende Verfügung der IV
- ○ Kopie des Familienbüchleins bzw. der Geburtsscheine der Kinder

Sie finden das Formular auf unserer Homepage www.aeis.ch.

H. Todesfall

17. Welche Leistungen erhalten meine Hinterlassenen, wenn ich als arbeitslose Person sterbe?

Wenn Sie vor ihrem Tod Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezogen oder Anspruch auf eine Invalidenrente der obligatorischen Risikoversicherung für Arbeitslose hatten, können Ihre Hinterlassenen Rentenleistungen der Stiftung Auffangeinrichtung BVG beanspruchen. In diesem Fall werden folgende Leistungen für die Hinterlassenen ausbezahlt, falls alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

– Ehegattenrente für überlebende Ehegattinnen/Ehegatten oder

– Ehegattenrente für überlebende eingetragene Partnerinnen/Partner oder

– Ehegattenrente für überlebende geschiedene Personen oder

– Ehegattenrente für überlebende, ehemalig eingetragene Partnerinnen/Partner bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

– Waisenrenten für Kinder

18. Wie hoch sind die Leistungen für die Hinterlassenen?

Die Höhe der Rente berechnet sich aus dem angesammelten Altersguthaben zu Beginn der Versicherung und den künftig zu leistenden, nicht verzinsten Altersgutschriften bis zum ordentlichen Pensionsalter.

Folgendes Beispiel dient einzig der Veranschaulichung. Bitte bedenken Sie, dass die Höhe der Rente von Fall zu Fall verschieden ist und immer im Einzelfall berechnet werden muss. Berechnungsbeispiel:

Die Ehegattenrente beträgt 60 % der Invalidenrente, die Waisenrente pro Kind 20 % der Invalidenrente. Nehmen Sie das Beispiel aus Ziffer 12 oben

Die jährliche Invalidenrente in jenem Beispiel beträgt	CHF 24'140
Davon 60 % für die Ehegattenrente 60 % von 24'140	CHF 14'484
Davon 20 % für die Waisenrente 20 % von 24'140	CHF 4'828

19. Wie lange wird die Ehegattenrente bezahlt und in welcher Höhe?

Die Auszahlung der Ehegattenrente endet mit der Wiederverheiratung oder mit dem Tod der begünstigten Person. Sie beträgt 60 % der Invalidenrente.

20. Wie lange werden Waisenrenten bezahlt und in welcher Höhe?

Kinder der verstorbenen Person erhalten die Waisenrente bis zu ihrem 18. Altersjahr oder – sofern die Kinder noch in Ausbildung sind – höchstens bis zum 25. Altersjahr. Die Waisenrente beträgt 20 % der Invalidenrente.

21. Kann es vorkommen, dass die Leistungen für die Hinterlassenen gekürzt werden?

Gemäss den gesetzlichen Regelungen dürfen die Leistungen aus den verschiedenen Sozialversicherungen zusammen 90 % des durch den Todesfall mutmasslich entgangenen Verdienstes nicht überschreiten. Andernfalls werden die Leistungen der beruflichen Vorsorge entsprechend gekürzt.

22. Wie müssen die Hinterlassenen vorgehen, wenn die arbeitslose Person verstorben ist?

In diesem Fall senden die Hinterlassenen der Stiftung Auffangeinrichtung folgende Unterlagen:

- ○ vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular «Antrag auf Hinterlassenenleistungen» mit Angaben zur Auszahlungsstelle (Bankverbindung inkl. IBAN-Nummer und SWIFT-Code) und zur Quellensteuerpflicht
- ○ ärztliches Zeugnis zur Todesursache
- ○ Kopie des Todesscheins und der Erbbescheinigung bzw. des Erbenverzeichnisses
- ○ Kopie des aktualisierten Familienbüchleins bzw. Partnerschaftsnachweises
- ○ Kopie des letzten Persönlichen Ausweises (BGV-Vorsorgeausweis) vor dem Eintritt in die obligatorische Risikoversicherung für Arbeitslose
- ○ wenn die verstorbene Person Kinder hatte, die älter als 18 Jahre und noch in Ausbildung sind: Ausbildungsnachweis oder die entsprechende IV-Verfügung
- ○ Kopie der AHV-Verfügung (zu Hinterlassenenleistungen)
- ○ bei entsprechender Leistungspflicht: Kopie der Verfügung des Unfall- bzw. Militärversicherers
- ○ für Anspruchsberechtigte aus früherer Ehe bzw. früherer eingetragener Partnerschaft: Kopie des Scheidungs- bzw. des Auflösungsurteils

Sie finden das Formular auf unserer Homepage www.aeis.ch.

I. Rentenzahlungen

23. Was muss ich im Zusammenhang mit den Rentenauszahlungen wissen?

Renten werden monatlich ausbezahlt (jeweils am Anfang des Monats). Wir benötigen von Ihnen unbedingt folgende Angaben (das gilt auch, wenn Sie als rentenbeziehende Person Ihren Wohnsitz im Ausland haben):

- ○ Ihre aktuelle Bankverbindung (inkl. IBAN-Nummer und SWIFT-Code), die auf Ihren Namen lautet
- ○ Ihre aktuelle Adresse

Wir bitten Sie höflich, uns Änderungen Ihrer Bankverbindung oder Ihrer Adresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit wir Unterbrüche bei der Rentenzahlung vermeiden können.

Wir machen unsere Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger mit ausländischem Wohnsitz darauf aufmerksam, dass wir Renten ins Ausland nur zahlen können, wenn wir die genauen und vollständigen Daten der anspruchsberechtigten Person kennen. Falls diese Angaben nicht korrekt sind und wir die Rente deshalb nicht überweisen können, zahlen wir sie auf ein Konto der betreffenden Person in der Schweiz ein, falls uns ein solches bekannt ist.

J. Kapitalabfindung

24. Wann wird eine Kapitalabfindung anstelle einer Rente ausbezahlt?

Anstelle der betreffenden Rente wird eine Kapitalabfindung ausbezahlt, wenn:

– die Invalidenrente weniger als 10 % der minimalen AHV-Rente beträgt,

– die Ehegattenrente weniger als 6 % der minimalen AHV-Rente beträgt und

– die Waisen- oder Invalidenkinderrente weniger als 2 % der minimalen AHV-Rente beträgt.

25. Welche Folgen hat die Auszahlung einer Kapitalabfindung?

Durch die Ausrichtung der Kapitalabfindung entfallen sämtliche weitere Ansprüche gegenüber der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

K. Vollmachten

26. Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, um Auskunft an Drittpersonen zu erteilen?

In diesem Fall benötigen wir von Ihnen eine schriftliche (Auskunfts-)Vollmacht mit Ihrer Unterschrift. Mit dieser Vollmacht ermächtigen Sie uns, an die bevollmächtigte Drittperson schriftlich Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren, d.h. zum Beispiel Ihr Dossier auszudrucken und der von Ihnen genannten Person zuzustellen. Mit dieser Vollmacht kann die Drittperson keine weiteren rechtlichen Handlungen für Sie vornehmen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir keine telefonischen Auskünfte erteilen dürfen, ausser es handelt sich um eine allgemeine Information.

27. Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, damit mich eine Drittperson rechtlich vertreten kann?

In diesem Fall benötigen wir von Ihnen eine schriftliche (General-)Vollmacht mit Ihrer Unterschrift, aus der hervorgeht, dass die von Ihnen beauftragte Person sämtliche mit einer Rechtsvertretung verbundenen Rechtshandlungen für Sie vornehmen kann. Ein vormundschaftlicher Mandatsträger hat uns zudem eine Kopie seiner Ernennung, der sog. Ernennungsurkunde, zu schicken.

L. Partnerorganisationen

28. Wie erfahren die IV, die AHV oder eine Vorsorgeeinrichtung, ob die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Leistungen an eine versicherte Person zahlt?

Vorgenannte Stellen teilen uns das Folgende zur versicherten Person mit:

- ◯ Name und Vorname
- ◯ Geburtsdatum
- ◯ Sozialversicherungsnummer
- ◯ Anschrift

Wir werden die Angaben überprüfen und die IV, die AHV oder die Vorsorgeeinrichtung über die bei uns bezogenen Leistungen informieren.

29. Wie können Arbeitslosenkassen BVG-Beiträge auf Insolvenzleistungen berechnen?

Die Arbeitslosenkassen können die Beiträge selber berechnen.

Dazu können sie den Vorsorgerechner verwenden, der auf unserer Homepage www.aeis.ch hinterlegt ist. Sie können der Stiftung Auffangeinrichtung BVG aber auch die L432-Formulare aus ihren Systemen einreichen. Wir berechnen damit die Beiträge und schicken dann innert 10 Tagen eine Rechnung.

Kontaktstellen

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Standort Deutschschweiz
Elias-Canetti-Strasse 2
Postfach
8050 Zürich
Tel +41 (0)41 799 75 75

Fondation institution supplétive LPP
Agence régionale de la Suisse romande
Boulevard de Grancy 39
Case postale 660
1006 Lausanne
Tél +41 (0)21 340 63 33

Fondazione istituto collettore LPP
Agenzia regionale della Svizzera italiana
Viale Stazione 36
Casella postale
6501 Bellinzona
Tel +41 (0)91 610 24 24

www.aeis.ch

Aus organisatorischen Gründen führen wir keine Korrespondenz über E-Mail. Halten Sie bitte immer Ihre Sozialversicherungsnummer bereit, wenn Sie uns anrufen. So können wir Sie möglichst effizient beraten.

Compliance

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG bewegt sich in einem regulatorisch anspruchsvollen und sensiblen Umfeld. Die gesetzlichen Anforderungen an Institutionen der beruflichen Vorsorge steigen stetig, und ethische Themen erhalten in Wirtschaft und Gesellschaft seit einigen Jahren einen höheren Stellenwert.

Oberstes Ziel unserer Geschäftstätigkeit ist vor diesem Hintergrund die Wahrung der Interessen der versicherten und rentenberechtigten Personen im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Gesetze und Vorschriften zu respektieren und einzuhalten, ist für uns selbstverständlich.

Die gesetzlichen Vorgaben setzen wir mit internen Weisungen und Richtlinien um. Alle unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich u.a. arbeitsvertraglich verpflichtet, die Bestimmungen zur Integrität und Loyalität einzuhalten, die Datenschutzbestimmungen zu beachten und der korrekten Abwicklung des Geschäfts oberste Priorität einzuräumen.

Partnerorganisationen

Hier finden Sie Angaben und Links zu unseren Partnerorganisationen, die Ihnen gerne weiterhelfen.

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Auf der Website des SECO finden Sie Informationen zu den Kernfragen der schweizerischen Wirtschaftspolitik.
www.seco.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Auf der Website des BSV finden Sie umfassende Informationen rund um die schweizerischen Sozialversicherungen.
www.bsv.admin.ch

Zentralstelle 2. Säule
Die Zentralstelle 2. Säule ist die Ansprechpartnerin für Personen, die Freizügigkeitsguthaben suchen.
www.zentralstelle.ch

Verbindungsstelle
Wenn Sie die Schweiz definitiv verlassen, sich in einem EU-/EFTA-Staat niederlassen und die Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung beantragen, wenden Sie sich für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht am neuen Wohnort an die Verbindungsstelle.
www.verbindungsstelle.ch

Aufsicht

Oberaufsichtskommission (OAK)
Die OAK beaufsichtigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.
www.oak-bv.admin.ch

Impressum
Herausgabe und Inhalt Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Ausgabe Januar 2023